

Satzung des Vereins „Teltow ohne Grenzen e.V.“

– Verein zur Förderung der nationalen und internationalen Beziehungen der Stadt Teltow –

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam den Namen „Teltow ohne Grenzen e.V.“, abgekürzt „ToG“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Teltow im Land Brandenburg.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein „Teltow ohne Grenzen e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (3) Zur Realisierung dieses Zweckes werden in erster Linie folgende Aktivitäten entwickelt:
 - der kontinuierliche Kontakt mit Vereinen aus dem In- und Ausland, in erster Linie mit Städtepartnerschaftsvereinen, und zwar mit dem Ziel, neue Interessengruppen zusammenzuführen.
 - die Unterstützung der Stadt Teltow bei ihren Aktivitäten im Rahmen der bestehenden oder zukünftigen Partnerschaftsbeziehungen.
 - die Organisation von Veranstaltungen und von Begegnungen jeder Art im Geiste der Völkerverständigung und der Kultur des Friedens.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Nachgewiesene Aufwendungen, die im Interesse und Auftrag des Vereins getätigt wurden, können im Rahmen der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel ersetzt werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt unter Anerkennung der Vereinssatzung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Unterzeichner des Protokolls der Gründungsversammlung sind die Gründungsmitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich in besonderem Maße um die Ziele des Vereins verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag auf der Grundlage der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift und, soweit vorhanden, eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- bei natürlichen Personen durch deren Ableben oder dauerhaften Verlust der Geschäftsfähigkeit.
 - bei juristischen Personen durch deren Verlust der Rechtsfähigkeit.
 - durch Austritt gemäß Absatz 2.
 - durch Ausschluss gemäß Absatz 3.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist jederzeit mit Wirkung zum Ende des jeweiligen Monats zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund besteht, wenn dem Verein unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls die Fortführung der Mitgliedschaft unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied
- a) Mitglied in einer extremistischen oder fremdenfeindlichen Partei oder Organisation ist oder an Demonstrationen oder anderen Handlungen mit extremistischem oder fremdenfeindlichem Charakter teilnimmt oder sonst den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat oder
 - b) trotz Mahnung mindestens zwölf Monate mit seiner Beitragszahlung gemäß geltender Beitragsordnung im Rückstand ist.

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 7 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Es gibt folgende Arten von Mitgliederversammlungen:
- Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
 - Außerordentliche Mitgliederversammlung
- (2) Die Jahreshauptversammlung findet einmal pro Jahr statt. Alle anderen Mitgliederversammlungen sind außerordentliche Mitgliederversammlungen. Termin, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung bestimmt der Vorstand.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt oder anderweitig vom Vorstand für notwendig erachtet wird. Die beantragte Tagesordnung ist zu übernehmen.
- (4) Zur Jahreshauptversammlung und zu Mitgliederversammlungen, auf denen satzungsändernde Beschlüsse gefasst werden sollen, die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern vorgesehen ist oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch persönliche Übergabe oder mit normaler Post mindestens 18 Tage vorher (Datum des Poststempels) eingeladen werden. Gegenüber Mitgliedern, die bei dem Verein eine E-Mailadresse hinterlegt haben, kann die Einladung mit derselben Frist auch per E-Mail erfolgen.

- (5) Die Tagesordnung für Mitgliederversammlungen ist den Mitgliedern spätestens fünf Tage vor Sitzungsbeginn bekannt zu geben.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Absatz 4 Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden. Die Einbringung mündlicher Anträge während der Mitgliederversammlung ist zulässig, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder der Einbringung des Antrags zustimmt.
- (7) Mitgliederversammlungen können auch über das Internet abgehalten werden, z. B. per Chat, Videokonferenz oder über sonstige elektronische Plattformen, sofern alle Mitglieder ihr Einverständnis dazu gegeben haben.
- (8) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter 21 Personen, ist zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder ausreichend.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) Satzungsänderungen oder -neufassungen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- b) der Beschluss einer allgemeinen Geschäftsordnung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- c) die Wahl des Vorstandes.
- d) die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder sowie die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern für die verbleibende Amtszeit.
- e) die Entlastung des Vorstandes.
- f) die jährliche Entlastung des Vorstandes zu den Finanzen nach Bericht der Kassenprüfer.
- g) die Wahl der Kassenprüfer.
- h) der Beschluss einer Beitragsordnung.
- i) der Beschluss einer Wahlordnung
- j) das Aussprechen von Anweisungen und Empfehlungen an den Vorstand.
- k) Grundsatzbeschlüsse zur kulturpolitischen Aufgabenstellung des Vereins.
- l) die Bildung permanenter oder temporärer Arbeitsgruppen, die für spezielle Aufgabengebiete zuständig sind, und die Wahl der entsprechenden Leiter.
- m) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- n) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- o) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 10 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einzelne Nichtmitglieder oder die Öffentlichkeit insgesamt von der Teilnahme ausschließen.
- (2) Zu Beginn der Mitgliederversammlung sind ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer zu wählen. Versammlungsleiter und Protokollführer müssen Mitglieder des Vereins sein, sofern nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

- (3) Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jedes stimm- und wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen (Abs. 6) – durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder (Beschlussfassung).
- (6) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands muss geheim erfolgen. Sonstige Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, sofern nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.
- (7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:
 - a) Vorsitzender
 - b) Schatzmeister
 - c) zwei bis fünf weitere Vorstandsmitglieder, wobei die zu wählende Anzahl vor der Wahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird
- (2) Die vorstehend unter Absatz 1 lit. a) bis c) genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand i. S. d. § 26 BGB.
- (3) Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (5) Der Vorsitzende und der Schatzmeister werden einzeln gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden in Sammelwahl in einem Wahlgang gewählt, sofern nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt. Im Falle der Sammelwahl sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erreicht haben.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte gemeinsam. Er ist durch die Mitgliederversammlung weisungsgebunden.
- (7) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (8) Der Vorstand kann schriftliche Vollmachten für abgegrenzte Aufgaben erteilen.
- (9) Vorstandssitzungen können auch telefonisch oder über das Internet abgehalten werden, z. B. per Chat, Videokonferenz oder über sonstige elektronische Plattformen, sofern alle Vorstandsmitglieder ihr Einverständnis dazu gegeben haben.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Wird ein Vorstandsmitglied aufgrund seiner Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins zuständig.
Seine Aufgaben sind insbesondere die
 - a) Vertretung des Vereins nach außen.
 - b) Vorbereitung aller Mitgliederversammlungen einschließlich der Festlegung der Tagesordnung.
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - e) Aufstellung von Arbeits- und Sitzungsplänen.
 - f) Aufstellung eines Haushaltsplanes, Führen der Bücher und Erstellung eines Kassenberichtes.
 - g) Erstattung eines Jahresberichtes vor der Jahreshauptversammlung.
 - h) Koordinierung der Arbeitsgruppen.
 - i) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Sofern in der Satzung nichts anderes festgelegt ist, entscheidet bei Beschlussfassungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, per E-Mail oder auf sonstigem elektronischem Wege gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklärt haben. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- (4) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 14 Finanzen

- (1) Einnahmen ergeben sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördermittel und Sponsoring. Die Beitragszahlung erfolgt entsprechend der Beitragsordnung.
- (2) Der Schatzmeister leitet als Vorstandsmitglied die Kasse. Er ist ermächtigt, den Verein in finanziellen Dingen rechtsverbindlich unter Berücksichtigung der Zeichnungsberechtigung zu vertreten. Die Buchführung ist öffentlich und kann jederzeit eingesehen werden.
- (3) Zur Kontrolle der Kassenführung werden auf der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer, die keine Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie prüfen die Kassenführung jährlich und berichten darüber in der Jahreshauptversammlung als Voraussetzung zur Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen mit einfacher Mehrheit der eingetragenen Mitglieder gefassten Beschluss einer Mitgliederversammlung, zu der mindestens 18 Tage vorher schriftlich eingeladen worden sein muss (Datum des Poststempels), aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Stadt Teltow für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

(3) Die Liquidation führt der Vorstand durch.

§ 17 Haftung

Der Verein haftet nur bis zur Höhe seines Vermögens. Gegenüber seinen Mitgliedern haftet der Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist Potsdam.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 1. März 2022 geändert worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Teltow, den 1. März 2022